



---

**Rundschreiben Nr. 160 / 21**  
Bremen, den 14.07.2021

Quelle: DSLV 134/21  
Björn Karaus

---

## **Hinweise zu Verwendung und Einbeziehung der DSLV-Musterklausel zur Höheren Gewalt**

Bezug: Rundschreiben Nr. 116/21 vom 17.05.2021

*Nach Auffassung des DSLV eignet sich die DSLV-Musterklausel zur Höheren Gewalt in erster Linie zur Verwendung in Rahmenverträgen. Eine Einbeziehung in Verträge, die auf Grundlage der ADSp 2017 oder der Logistik-AGB geschlossen werden, sollte in der Regel nicht durch einen Einbeziehungshinweis sondern allenfalls im Rahmen einer Individualvereinbarung erfolgen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit pandemiebedingten Leistungsstörungen sowie der Zunahme von Cyberkriminalität hat der DSLV eine Musterklausel zur Höheren Gewalt (Anlage) zur fakultativen Verwendung unverbindlich empfohlen.

### **1. Leistungshindernis**

Unter Leistungshindernissen, die gemäß Ziffer 1 der Musterklausel die Vertragsparteien im in Ziffer 2 bestimmten Umfang von ihren Leistungs- und Mitwirkungspflichten befreien, sind unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyberkriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie legislative, regulatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Leistungshindernissen zu verstehen. Leistungshindernisse befreien die Vertragsparteien nur dann von ihren Leistungspflichten, wenn sie nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind. Mit dem Erfordernis der Unabwendbarkeit bzw. der fehlenden Zurechenbarkeit zum Risikobereich einer Vertragspartei bildet die Klausel hinsichtlich des Haftungsausschlusses gemäß Ziffer 4 somit die gesetzliche Rechtsfolge der Unabwendbarkeit einer Leistungsstörung des § 426 HGB ab.

### **2. Verwendung/Einbeziehung**

Die juristischen Fachgremien des DSLV weisen darauf hin, dass sich die Klausel zur Verwendung in Rahmenverträgen oder sonstigen eigenständigen Vertragswerken eignet, in die die

ADSp 2017 oder die Logistik-AGB 2019 nicht einbezogen sind. Die unverbindliche Musterklausel kann in diese Vertragswerke sowohl in vollem Umfang eingearbeitet werden als auch alternativ als Grundlage, die alle maßgeblichen Regelungsbereiche adressiert, für individuelle Vertragsgespräche herangezogen und gegebenenfalls den individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Eine Verwendung der Musterklausel in Verkehrsverträgen, in die die ADSp 2017 oder die Logistik-AGB einbezogen werden sollen, ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings sollte zur Vermeidung agb-rechtlicher Restrisiken von einer generellen Einbeziehung der Musterklausel als AGB per Einbeziehungshinweis (also zum Beispiel in einer E-Mail-Signatur oder den Geschäftsbriefen) zu den ADSp 2017 oder Logistik-AGB eher abgesehen werden. Soll die Musterklausel in einen auf Grundlage der ADSp 2017 oder Logistik-AGB abzuschließenden Verkehrsvertrag einbezogen werden, sollte dies eher durch individuelle Vereinbarung mit dem Vertragspartner erfolgen.

Nach den strengen Anforderungen der Rechtsprechung erfordert eine Einbeziehung durch Individualvereinbarung, dass die Vertragsparteien in jedem Einzelfall ausdrücklich eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum eigentlichen Vertrag schließen. Die Vertragsparteien sollten vereinbaren, dass diese Zusatzvereinbarung den Regelungen der ADSp 2017 und / oder den Logistik-AGB vorgehen. Weiter sollte dringend vereinbart werden, dass im Falle der (Teil-) Unwirksamkeit der Individualvereinbarung die Regelungen der ADSp 2017 und / oder der Logistik-AGB gelten. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die als Individualvereinbarung einzubeziehende Musterklausel dem Auftraggeber inhaltlich ernsthaft zur Diskussion und Disposition gestellt wird. Dies bedeutet, dass dem Vertragspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen eingeräumt wird. Die Vorlage der Klausel und die bloße Kenntnisnahme des Vertragspartners genügen nach aktueller Rechtsprechung den Anforderungen an ein solches Aushandeln in der Regel nicht. Der Abschluss einer entsprechend individuell ausgehandelten Zusatzvereinbarung sollte darüber hinaus von beiden Vertragsparteien unterzeichnet oder jedenfalls per E-Mail bestätigt werden.

Die Musterklausel unterliegt der regelmäßigen Überprüfung durch die juristischen Fachgremien auf praktische und rechtliche Aktualität.

Mit freundlichen Grüßen

**Verein Bremer Spediteure e.V.**

Robert Völkl

Anlage